Gebührenordnung
der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer

in der Fassung vom 15.09.2026,
veröffentlicht am 10.11.2026 im
"Bundesanzeiger"

§ 1
Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) [1]Die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren für Tätigkeiten und Leistungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf oder Änderung zu erheben, es sei denn, dass der Gebührentarif hierfür eine ausdrückliche Regelung enthält. [2]Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Tätigkeit oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Tätigkeit beendet oder die Leistung erbracht worden ist.

(3) Soweit ein Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Kammer erfolglos bleibt, wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(4) Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(5) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2
Gebührenschuldner

[1]Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. [2]Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides, soweit nicht in dem Gebührentarif bei einzelnen Gebühren eine andere Fälligkeit bestimmt ist.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 4
Stundung, Erlass, Niederschlagung

[1]Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. [2]Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5
Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6
Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7
Rechtsbehelfe

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide gelten die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 26. November 1969 aufgehoben.

Anlage zu § 1 Absatz 1

Gebührentarif
der Oldenburgischen IHK

A. Berufsbildung

I. Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse

1. Eintragungsgebühren

	Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
1.1	in IHK-zugehörigen Unternehmen	55,00 €
1.2	in nicht IHK-zugehörigen Unternehmen und Einrichtungen	80,00 €

Die Gebühr nach Ziffer 1.1 und 1.2 wird zum Zeitpunkt der Eintragung erhoben.

2. Prüfungsgebühren

2.1	Kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	
	Zwischenprüfung	90,00 €
	Abschlussprüfung	135,00 €
2.2	Kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung	
	Zwischenprüfung	100,00 €
	Abschlussprüfung	155,00 €
2.3	Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	
	Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung	120,00 €
	Abschlussprüfung / Teil 2 der Abschlussprüfung	180,00 €
2.4	Gewerblich-technische Berufe mit praktischer Prüfung	
	Zwischenprüfung	150,00 €
	Abschlussprüfung	225,00 €
2.5	Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	
	Zwischenprüfung / Teil 1 der Abschlussprüfung	175,00 €
	Abschlussprüfung / Teil 2 der Abschlussprüfung	260,00 €
2.6	Für die Durchführung von Prüfungen nach §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird einmalig ein Zuschlag von 50,00 € zu den Prüfungsgebühren nach Ziffer 2. erhoben.	

Ergänzende Bestimmungen zu Nr. 1. und 2.:

Die Prüfungsgebühr nach Ziffer 2. wird nach der Zulassung zur jeweiligen Prüfung erhoben.

Für Wiederholungsprüfungen werden die jeweiligen Prüfungsgebühren nach Ziffer 2. mit der Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben.

Bei Fortsetzung der Ausbildung in einem weiterführenden, auf die vorangehende Ausbildung aufbauenden Beruf werden die Gebühren nach Ziffer 1. und 2. erhoben.

3.	**Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG**	
3.1	Prüfung von Zusatzqualifikationen	150,00 €
3.2	Wiederholungsprüfung von Zusatzqualifikationen	75,00 €
4.	**Materialkosten**	
4.1	Für die Durchführung von Zwischenprüfungen werden bei gastgewerblichen Berufen zusätzlich Materialkosten erhoben	30,00 €
4.2	Für die Durchführung von Abschlussprüfungen werden bei gastgewerblichen Berufen zusätzlich Materialkosten erhoben	40,00 €
4.3	Für die Durchführung der Abschlussprüfung für Berufskraftfahrer werden zusätzlich Materialkosten erhoben	240,00 €
4.4	Bei der Wiederholung der praktischen Abschlussprüfung für Berufskraftfahrer werden mit der Prüfungsgebühr Materialkosten erhoben.	100,00 €

Die Materialkosten werden mit der Prüfungsgebühr nach der Zulassung zur jeweiligen Prüfung erhoben.

Bei Rücktritt von der Prüfung aus wichtigem Grund nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden die Materialkosten erstattet.

II. Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung

Für ab 1. Januar 2013 beginnende Prüfungen in der Aufstiegsbildung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Prüfung von Fachkaufleuten	
1.1	Bilanzbuchhalter	400,00 €
1.2	Sonstige Fachkaufleute	400,00 €

2.	Prüfung von Fachwirten	450,00 €
3.	Prüfung von Fachkräften für Informationstechnik	450,00 €
4.	Prüfung von Meistern einschl. Polieren	450,00 €
5.	Prüfung von Betriebswirten	
5.1	Betriebswirte IHK	580,00 €
5.2	Technische Betriebswirte IHK	580,00 €
6.	Prüfung von fremdsprachlichen Korrespondenten je Sprache	280,00 €
7.	Schreibtechnische Prüfungen je Fach	100,00 €
8.	Sonstige Prüfungen der Aufstiegsbildung	450,00 €

Die vorstehenden Gebühren enthalten nicht die Ausbilderprüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung.

9.	Pädagogische Qualifikation	
9.1	Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung	170,00 €
9.2	Sonstige Prüfungen in der pädagogischen Aufstiegsbildung	580,00 €

Die Gebühren nach Ziffer 1 bis 9 werden mit der Prüfungszulassung fällig. Bei Zulassung zu einem Prüfungsteil wird die anteilige Gebühr für diesen Prüfungsteil fällig. Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühr erhoben.

In Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühren erhoben.

Bei Anrechnung von Teilleistungen vor der Prüfungszulassung wird die Gebühr anteilig gekürzt. Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebührenpflichtigen gemäß § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung der Kammer in Rechnung gestellt werden.

III. Sonstige Verwaltungsgebühren

1.	Gleichstellung nach Bundesrecht	
1.1	Gleichstellung der Institution	175,00 €
2.2	Gleichstellung von Zeugnissen	25,00 €
2.	Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse nach § 93 Bundesvertriebenengesetz	25,00 €
3.	Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten	200,00 €

B. Sonstige Prüfungen und Schulungen

1.	Fachkundeprüfungen nach § 22 Abs.1 Bundeswaffengesetz	100,00 €
2	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	150,00 €
3.	Für die Prüfung zur Feststellung sonstiger Sachkunde wird, soweit die Erhebung der Gebühren nicht anderweitig geregelt ist, eine Gebühr erhoben von	150,00 €
4.	Sachkundeprüfung gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielhG)	
4.1	Sachkundeprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil gemäß §§ 6-7 NSpielhG	395,00 €
4.2	Sachkundeprüfung gemäß 4.1 nur im mündlichem Prüfungsteil gemäß §§ 6-7 NSpielhG	285,00 €
4.3	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 4.1 und 4.2	195,00 €
4.4	Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG ohne spezifische Sachkundeprüfung	145,00 €
4.5	Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG mit spezifischer Sachkundeprüfung	430,00 €
5.	Personalschulungen gemäß Niedersächsischen Spielhallengesetz (NSpielhG)	
5.1	Besondere Personalschulung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 NSpielhG	295,00 €
5.2	Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 NSpielhG	245,00 €
5.3	Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.1	155,00 €
5.4	Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.2	135,00 €

5.5	Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG ohne ergänzende Schulung	115,00 €
5.6	Verfahren zur Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielhG mit ergänzender Schulung	355,00 €
5.7	Ersatzbescheinigung über die abgelegte Personalschulung	25,00 €

Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. In den Fällen der Nummern 4.3, 5.3 und 5.4 wird im Falle des Rücktritts die dort jeweils aufgeführte Gebühr fällig. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen nach erfolgter Einladung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.

6.	Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß §§ 50 b ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG)	
6.1	Bearbeitung des Antrages zur Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50 b BBiG	270,00 €
6.2	Feststellungsverfahren in kaufmännischen Berufen gemäß § 50 b Abs. 1 BBiG	835,00 €
6.3	Feststellungsverfahren in kaufmännischen Berufen mit überwiegender Vergleichbarkeit gemäß § 50 b Abs. 4 BBiG	765,00 €
6.4	Ergänzungsverfahren in kaufmännischen Berufen und nicht überwiegender Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung gemäß § 50 b Abs. 5 und § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	655,00 €
6.5	Feststellungsverfahren in gewerblich-technischen Berufen sowie kaufmännischen Berufen mit besonderem Aufwand gemäß § 50 b Abs. 1 BBiG	1.270,00 €
6.6	Feststellungsverfahren in gewerblich-technischen Berufen sowie kaufmännischen Berufen mit besonderem Aufwand mit überwiegender Vergleichbarkeit gemäß § 50 b Abs. 4 BBiG	1.140,00 €
6.7	Ergänzungsverfahren in gewerblich-technischen Berufen sowie kaufmännischen Berufen mit besonderem Aufwand und nicht überwiegender Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung gemäß § 50 b Abs. 5 und § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	855,00 €

C. Sachverständigenwesen

3. Entscheidungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

1.	Sachverständigen	
1.1	bei Erstbestellung	400,00 €
1.2	bei Wiederbestellung	200,00 €
2.	Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern	
2.1	bei Erstbestellung	100,00 €
2.2	bei Wiederbestellung	50,00 €
3.	Versteigerern	400,00 €

II. Entscheidungen über die Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz

1.	Bei erster Anerkennung	400,00 €
2	Bei erneuter Anerkennung	200,00 €

D. Bescheinigungen und Beglaubigungen

1.	Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen	
1.1	elektronische Ausstellung	6,00 €
1.2	Ausstellung in Papierform	7,50 €
2.	sonstige Beglaubigungen	3,00 €
3.	Carnet ATA-Ausstellungsgebühr	
	a) für Mitglieder	45,00 €
	b) für Nichtmitglieder	50,00 €
4.	Carnet ATA-Bereinigungsgebühr	
	a) für Mitglieder	10,00 €
	b) für Nichtmitglieder	15,00 €

5.	Bescheinigungen auf IHK Bogen	10,00 €
6.	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten	10,00 €
7.	Bescheinigung über die Gleichheit von Qualifikationsbausteinen nach der Berufsausbildungsvorbereitungsverordnung (BAVBVO)	100,00 €

E. Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern

1.	Verfahren auf Anerkennung von Schulungen	
1.1	- für den ersten Kurs	510,00 €
1.2	- für jeden weiteren Kurs	275,00 €
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben.	
3.	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
3.1	Anerkennung eines Schulungsraumes	70,00 €
3.2	Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist.	50,00 €
3.3	andere Änderungen, insbesondere die Anerkennung eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat	240,00 €
4.	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Card	
	- im Basiskurs und bei Auffrischung jeweils	60,00 €
	- Prüfung nach jedem Aufbaukurs (Tank, Klasse 1, Klasse 7)	45,00 €
	- Wiederholungsprüfung	45,00 €
5.	Ersatzausstellung	35,00 €

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren fällig. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

F. Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

1.	Verfahren auf Anerkennung von Lehrgängen *)	
	- für den ersten Lehrgangsteil	510,00 €
	- für jeden weiteren Lehrgangsteil	275,00 €
2.	Bei dem Verfahren auf Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen werden 50 Prozent der unter 1. genannten Gebühren erhoben. *)	
3.	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
3.1	Anerkennung eines Schulungsraumes	70,00 €
3.2	Anerkennung eines weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	50,00 €
3.3	andere Änderungen, insbesondere die Anerkennung eines weiteren Referenten, der noch keine Zulassung durch die Oldenburgische IHK hat	240,00 €
4.	Durchführung von Prüfungen *)	
4.1	für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen	140,00 €
4.2	für Verlängerungsprüfungen	110,00 €
5.	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	40,00 €
6.	Ersatzausstellung	25,00 €

*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung abgerechnet.

Die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren erhoben.

Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordnungsgemäß eingeladen worden ist, unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

G. Prüfungen zur Berufskraftfahrerqualifikation

1.	Grundqualifikation	
1.1	Gesamtprüfung	1.030,00 €
1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger	990,00 €
1.3	Gesamtprüfung Umsteiger	725,00 €
2.	Wiederholungs- / Teilprüfung Grundqualifikation	
2.1	Theoretische Prüfung	220,00 €
2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190,00 €
2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	160,00 €
2.4	Praktische Prüfung	770,00 €
2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	770,00 €
2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	585,00 €
3.	Beschleunigte Grundqualifikation	
3.1	Theoretische Prüfung	120,00 €
3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	110,00 €
3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	100,00 €
4.	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,00 €

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK.

Bei Rücktritt nach Zulassung zur theoretischen Prüfung (2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.3) werden 50 % der Gebühren erhoben. Bei Rücktritt nach Zulassung zur praktischen Prüfung (2.4 bis 2.6) werden 10 % der Gebühren erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgt. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühren erhoben. Gleiches gilt für die entsprechenden Anteile der theoretischen bzw. praktischen Prüfungsteile an der Grundqualifikation (1.1 bis 1.3.).

Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

H. Fachkundenachweis im gewerblichen Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

1.	Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	200,00 €
2.	Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	200,00 €

3.	Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr	170,00 €
4.	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit	100,00 €
5.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibung einer Beschränkten Fachkundebescheinigung, Ersatzausstellung	25,00 €

Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 % der Gebühren fällig. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

I. Unterrichtungsverfahren und Prüfung für das Bewachungsgewerbe

1.	Gebühren der Unterrichtung (gemäß der Bewachungsverordnung)	
1.1	40-stündiges Unterrichtungsverfahren	460,00 €

Ist eine schriftliche Abmeldung nicht spätestens drei Werktage vor Unterrichtsbeginn bei der IHK eingegangen, werden 25 Prozent der Unterrichtungsgebühr erhoben. Bei kurzfristigen Absagen oder unentschuldigtem Nichterscheinen wird die Unterrichtungsgebühr in voller Höhe erhoben.

2.	Sachkundeprüfung	210,00 €

Bei Rücktritt des Bewerbers nach Prüfungszulassung werden 50 Prozent der Prüfungsgebühr erhoben. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen nach erfolgter Einladung wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe fällig.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Prüfungsgebühr, bei Wiederholung eines Prüfungsteils werden 50 Prozent der Prüfungsgebühren erhoben.

J. Gewerbeerlaubnisse / Vermittlerwesen nach der Gewerbeordnung (GewO)

I. Versicherungsvermittlung / Versicherungsberatung (§ 34 d GewO)

1.	Registrierung	
1.1	Aufnahme der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers / der Versicherungsberaterin oder des Versicherungsberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	56,00 €
1.2	Aufnahme der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungs-vermittlers / der Versicherungsberaterin oder des Versicherungsberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung ohne vorangegangenes Erlaubnisverfahren	70,00 €
1.3	Aufnahme einer Person in leitender Position gem. § 34 d Abs. 10 in das Register und Erstellung einer Eintragungsbestätigung	37,00 €
2.	Erlaubnisverfahren nach § 34 d GewO	481,00 €
3.	Erlaubnisbefreiung produktakzessorischer Vermittler	198,00 €
4.	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 d GewO	
4.1	Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	45,00 €
4.2	Ergänzung weiterer EU-Staaten (bei Erstregistrierung, späterer Ergänzung oder Änderung) pro Staat	45,00 €
4.3	Sonstige Änderungen nach § 34 d GewO (z.B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen (ausgenommen Aufhebung)	117,00 €
4.4	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	68,00 €
4.5	Anordnung einer Prüfung gem. § 23 VersVermV oder Entscheidung nach § 47 GewO	160,00 €
4.6	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	185,00 €
4.7	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines vertretungsberechtigten Organs	95,00 €
5.	Schriftliche Auskunft aus dem Register	29,00 €
6.	Ersatzbescheinigung	45,00 €
7.	Rücknahme / Widerruf	388,00 €

II. Finanzanlagenvermittlung (§ 34 f GewO) / Honorarfinanzanlagenberatung (§ 34 h GewO)

1.	Registrierung	
1.1	Aufnahme der Finanzanlagenvermittlerin oder des Finanzanlagenvermittlers / der Honorarfinanzanlagenberatin oder des Honorarfinanzanlagenberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	56,00 €
1.2	Aufnahme der Finanzanlagenvermittlerin oder des Finanzanlagenvermittlers / der Honorarfinanzanlagenberaterin oder des Honorarfinanzanlagenberaters in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung ohne vorangegangenes Erlaubnisverfahren	70,00 €
2.	Aufnahme des Angestellten i.S.v. §§ 34 f Abs. 6, 34 h Abs. 1 Satz 4 GewO in das Register und Mitteilung der Eintragung	36,00 €
3.	Erlaubnisverfahren	504,00 €
4.	Erweiterung der Kategorie/n nach Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 34 f Abs. 1, 34 h Abs. 1 GewO	259,00 €
5.	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis	
5.1	Änderung von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	45,00 €
5.2	Sonstige Änderungen nach §§ 34 f, 34 h GewO (z.B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach §§ 34 f, 34 h GewO (ausgenommen Aufhebung)	119,00 €
5.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	67,00 €
5.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV oder Entscheidung nach § 47 GewO	160,00 €
5.5	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	185,00 €
5.6	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines vertretungsberechtigten Organs	95,00 €
5.7	Aufforderung, einen Prüfungsbericht oder eine Negativerklärung gem. § 24 FinVermV zu übermitteln, sofern die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	51,00 €
6.	Schriftliche Auskunft aus dem Register	29,00 €
7.	Ersatzbescheinigung	45,00 €

8.	Rücknahme / Widerruf	388,00 €

III. Immobiliardarlehensvermittlung (§ 34 i GewO)

1.	Registrierung	
1.1	Aufnahme der Immobiliardarlehensvermittlerin oder des Immobiliardarlehensvermittlers in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung	55,00 €
1.2	Aufnahme der Immobiliardarlehensvermittlerin oder des Immobiliardarlehensvermittlers in das Register und Erteilung einer Eintragungsbestätigung ohne vorangegangenes Erlaubnisverfahren	70,00 €
2.	Aufnahme eines Angestellten i. S. v. § 34 i Abs. 8 Nr. 2 GewO in das Register und Mitteilung der Eintragung	37,00 €
3.	Erlaubnisverfahren	481,00 €
4.	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 GewO	
4.1	Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	45,00 €
4.2	Sonstige Änderungen nach § 34 i GewO (z. B. nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Inhaltsbeschränkungen nach § 34 i Abs. 1 GewO (ausgenommen Aufhebung)	119,00 €
4.3	Meldung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit (an die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates)	45,00 €
4.4	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	67,00 €
4.5	Anordnung einer Prüfung gem. § 15 Abs. 1 ImmVermV oder Entscheidung nach § 47 GewO	160,00 €
4.6	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	184,00 €
4.7	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines vertretungsberechtigten Organs	95,00 €
5.	Schriftliche Auskunft aus dem Register	29,00 €
6.	Ersatzbescheinigung	45,00 €
7.	Rücknahme / Widerruf	388,00 €

IV. Immobilienvermittlung / Darlehensvermittlung / Bauträgerschaft / Baubetreuung / Wohnimmobilienverwaltung (§ 34 c GewO)

1.	Erlaubnisverfahren	
1.1	Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis innerhalb von drei Monaten seit ihrer Erteilung	198,00 €
1.2	Neubeantragung bzw. Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis nach drei Monaten seit ihrer Erteilung	417,00 €
2.	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c GewO	
2.1	Änderungen von Daten außerhalb der Gewerbeanzeige	45,00 €
2.2	Verwaltungshandlungen im Rahmen des Europäischen Berufsausweises (EPC) in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates	43,00 €
2.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 16 Abs. 2 MaBV	160,00 €
2.4	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	168,00 €
2.5	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises gem. § 34 c Abs. 2 Nr. 3 GewO	67,00 €
2.6	Aufforderung, einen Prüfungsbericht oder eine Negativerklärung gem. § 16 MaBV zu übermitteln, sofern die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	51,00 €
3.	Ersatzbescheinigung	45,00 €
4.	Rücknahme / Widerruf	388,00 €

Zusatz zu den Nummern I. bis IV:

Bei Beantragung mehrerer Erlaubnisse nach den §§ 34 c, 34 d, 34 f, 34 h und 34 i GewO innerhalb von drei Monaten wird für die erste beantragte Erlaubnis die Regelgebühr, für die zweite und jede weitere beantragte Erlaubnis 50 % der jeweiligen Regelgebühr erhoben. Maßgeblich für die Anwendung dieser Regelung ist der Zeitpunkt der Erteilung der ersten Erlaubnis.

K. Amtliches Verzeichnis (§ 48 Absatz 8 VgV)

1.	Eintragung in das amtliche Verzeichnis	
1.1	Entscheidung über die Eintragung	47,00 €
1.2	Eintragung im Verzeichnis	53,00 €

2.	Änderung von Daten im Verzeichnis	26,00 €
3.	Neueintragung nach Ablauf der Jahresfrist	
3.1	Entscheidung über die Neueintragung	47,00 €
3.2	Neueintragung im Verzeichnis	46,00 €
4.	Ersatzbescheinigung	45,00 €
5.	Rücknahme / Widerruf	99,00 €

L. Gebühren in Widerspruchsverfahren

I. In Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Kammer wird eine Widerspruchsgebühr in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 55,00 €, erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter.

II. In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr – abweichend von Ziffer I –

1. in Ausbildungsberufen (Abschnitt A I des Gebührentarifs)	265,00 €
2. in der Aufstiegsbildung (Abschnitt A II des Gebührentarifs)	300,00 €

Dies gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

M. Gebühren für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

1.	Mahngebühr	5,00 €
2.	Beitreibungsgebühr	15,00 €